

Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

- Ereignisse oder Entwicklungen -

Diese Arbeitshilfe basiert auf den „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebslaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“, 2. aktualisierte Fassung 2013, BAG Landesjugendämter.

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII, der zuständigen Behörde **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen**, unverzüglich anzuzeigen.

Träger müssen dieser Meldepflicht nachkommen, Verstöße sind nach § 104 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII (Nicht-Meldung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Meldung) Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden können.

Erläuterungen

Allgemein handelt es sich um nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können. Nach Wiesner (5. Auflage 2015), SGB VIII § 47 Rn 7c kann es keine allgemein gültige und abschließende Definition der Begriffe geben, da die Bewertung von „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ immer abhängig ist von der Art der Einrichtung und der pädagogischen Konzeption.

Die Einschätzung und Bewertung meldepflichtiger Ereignisse und Entwicklungen muss gemeinsam mit allen Beteiligten im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden. Dies ermöglicht frühzeitig, auf negative Entwicklungen in der Einrichtung zu reagieren und den Einrichtungsträger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen beratend zu unterstützen. In diesen Situationen bedarf es der gemeinsamen Reflexion zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen, und räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen.

Beispiele für meldepflichtige Ereignisse**Der Todesfall eines betreuten jungen Menschen****Straftaten bzw. Strafverfolgung/Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeitende der Einrichtung****Selbstgefährdungen oder Selbstschädigungen wie:**

- Selbstgefährdende Handlungen
- Wiederholte Straftaten
- Unfälle mit Personenschaden
- ...

Gefährdungen oder Schädigungen durch das Handeln Anderer innerhalb und außerhalb der Einrichtung wie:

- Sexuelle Gewalt
- Körperliche Übergriffe/Gewalttätigkeiten gegen Betreute
- Entwürdigende Handlungen, Mobbing, Stalking
- Unfälle mit Personenschaden
- Unangemessenes (Erziehungs-)Verhalten von Mitarbeitenden
- Körperliche Übergriffe/Gewalttätigkeiten gegenüber Mitarbeitenden
- ...

Beeinträchtigungen durch katastrophenähnliche Ereignisse wie:

- Feuer, Explosionen, Sturmschäden oder Hochwasser mit massiver Beeinträchtigung von Gebäuden
- ...

Weitere Ereignisse können sein:

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (Diese sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.)
- Mängelfeststellung oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Bauamt, Gesundheitsamt, Brandschutz)
- Mängel in Sauberkeits- und Ordnungsstrukturen, die in der Folge eine Beeinträchtigung oder Gefährdung mit sich bringen
- Beschwerdeverfahren gegen die Einrichtung
- Umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern
- ...

Beispiele für meldepflichtige Entwicklungen

Entwicklungen, die im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung oder mit dem Umfeld stehen:

- Entwicklungen, die absehbar den Bestand der Einrichtung gefährden, z. B. erhebliche personelle Ausfälle im Betreuungsdienst
- Konflikte im Team, mit Nachbarn, mit Institutionen usw.
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden, z.B. anhaltende Unterbelegung
- Wiederholte Mobbingvorfälle / Mobbingvorwürfe
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung
- ...

Angaben zur Meldung

Zur Mitteilung meldepflichtiger Ereignisse und Entwicklungen gehören folgende Angaben:

- 1. Meldende Person**
- 2. Einrichtung und Betreuungsangebot, in dem die Kinder/Jugendlichen leben**
- 3. Name und Alter der beteiligten Kinder /Jugendlichen**
- 4. Namen und Qualifikationen der beteiligten Mitarbeitenden**
- 5. Weitere beteiligte Personen**
- 6. Darstellung des Ereignisses oder der Entwicklung**
- 7. Wer wurde informiert?**
- 8. Eingeleitete und/oder geplante Maßnahmen (Abwehr von Gefahren)**
- 9. Wurde Strafanzeige gestellt?**
- 10. Zusendung einer Stellungnahme und/oder weiterer Unterlagen**

Den **Meldebogen** finden Sie unter:

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/erzhilf/aufsicht-und-beratung-von-einrichtungen/materialien/>

Angaben einer Meldung zum Todesfall

Zur Mitteilung des Todesfalls eines betreuten jungen Menschen gehören folgende Angaben:

- 1. Meldende Person**
- 2. Einrichtung und Betreuungsangebot, in dem der verstorbene junge Mensch lebte**

3. **Verstorbener junger Mensch**
4. **Darstellung der Todesumstände**

Den **Meldebogen zum Todesfall** finden Sie unter:

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/erzhilf/aufsicht-und-beratung-von-einrichtungen/materialien/>